Ausschreibung A-JUNIOREN NFV Kreis Vechta

Zur Ermittlung des Kreismeisters und der Staffelsieger der A-Junioren führt der Niedersächsische Fußballverband e.V. (**NFV**) im Spieljahr 2025 / 2026 unter Leitung des Kreisjugendausschusses *Vechta* (**KJA**) den Meisterschaftswettbewerb der A-Junioren durch.

Die Spiele der A-Junioren werden unter Geltung der offiziellen DFB-Fußball-Regeln, der Satzung und Ordnungen des NFV und des DFB sowie der nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.

1 - SPIELMODUS

1 Die A-Junioren werden entsprechend der Mannschaftsmeldungen durch die Vereine in eine Kreisliga sowie eine oder mehrere Kreisklassen eingeteilt. Die Ergebnisse der Vorsaison haben dabei für die Staffeleinteilung keine Relevanz.

2 Gespielt wird mit einer Mannschaftsstärke von elf Spielern. In den Kreisklassen werden jedoch nach § 14 Abs. 10 JO auch 9er-Mannschaften zum sog. Norweger-Modell zugelassen. Sofern 9er- und 11er-Mannschaften aufeinandertreffen, hat die 11er-Mannschaft ihre Spielerzahl auf neun Spieler zu reduzieren. Der Platzaufbau ergibt sich aus Ziffer 4.3.

3 Die Teilnehmer der Spielklassen tragen in der Hinrunde bis Ende des Kalenderjahres Punktspiele in einfacher Runde oder mit Hin- und Rückspiel aus (Qualifikationsrunde). Die Platzierungen werden durch eine Punkte-Tabelle ermittelt (§§ 31, 32 SpO).

4 Nach Abschluss der Qualifikationsrunde und Durchführung des Winter-Aufstiegs (Ziff. 9.1) werden die Staffeln neu eingeteilt (Meisterschaftsrunde). Für die Meisterschaftsrunde gilt Ziff. 1.3 entsprechend.

2 - TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

1 Vereine, die mit ihrer Mannschaft am Spielbetrieb der A-Junioren teilnehmen wollen, müssen

a. die allgemeinen Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb des NFV erfüllen.

b. sich ggf. sportlich qualifizieren, soweit dies nachstehend entsprechend geregelt ist.

2 Mannschaften in Spielgemeinschaft („JSG“) werden nach § 11 JO zur Teilnahme zugelassen. Die Beantragung einer JSG erfolgt über die Mannschaftsmeldungen im DFBnet und gilt mit der entsprechenden Staffeleinteilung durch den Spielleiter als genehmigt.

3 Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat die Meldung der Mannschaft über das DFBnet im Vereinsmeldebogen innerhalb des dort angegebenen Meldezeitraums der Junioren zu erfolgen. Dort sind außerdem die Spielstätte(n) für Heimspiele, die Spielkleidung(en) und mindestens ein*e Team-Offizielle*r zu erfassen.

3 - SPIELPLÄNE, - TERMINE, -VERLEGUNGEN

1 Der Rahmenspielplan wird per Mail durch den Spielleiter bekanntgegeben.

2 Regelspieltag der A-Junioren ist der Samstag um 16:30 Uhr.

3 Der Spielplan wird über das DFBnet sowie das Portal fussball.de bekannt gegeben. Auf etwaige Fehler und/oder Überschneidungen ist von den Vereinen unverzüglich hinzuweisen.

4 Die Verlegung eines Pflichtspieles soll von der zuständigen spielleitenden Stelle nur bei Vorliegen eines verbandsseitigen Interesses oder bei höherer Gewalt vorgenommen werden. Sind aus berechtigten Gründen Spielverlegungen erforderlich, sind diese spätestens 14 Tage vor dem geplanten Spieltermin online über das DFBnet zu beantragen. Der Verein, an den sich der Verlegungsantrag richtet, hat darauf innerhalb von sieben Tagen mit einer Zustimmung oder Ablehnung zu antworten. Sofern innerhalb von sieben Tagen keine Antwort erfolgt, gilt dies als Zustimmung. Die Verwaltungskosten nach § 24 JO für die Spielverlegung trägt der beantragende Verein. Spielverlegungsanträge für die jeweilige Spielrunde sind kostenfrei, sofern diese bis zum 1. Spieltag lt. Rahmenspielplan beantragt werden.

5 Am letzten Spieltag werden grundsätzlich alle Spiele zeitgleich ausgetragen. Verlegungen sind am letzten Spieltag nur zulässig, wenn davon weder Auf- noch Abstieg betroffen sind. Diese Spiele können nur vorverlegt werden.

4 - PLÄTZE UND SPIELKLEIDUNG

1 Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, **mindestens 20 Minuten** zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten. § 24 Abs. 1 SpO bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen gelten §§ 22 bis 25 SpO.

2 Eine Unbespielbarkeit im Sinne des § 28 Abs. 1 SpO liegt nur vor, wenn **alle** dem Heimverein (JSG: allen beteiligten Vereinen) am Spieltermin zur Verfügung stehenden, ordnungsgemäßen und zugelassenen Plätze nicht benutzbar sind oder voraussichtlich nicht benutzbar werden (Anhang 4 SpO bleibt unberührt). In diesem Fall sind unverzüglich (so früh wie möglich, spätestens bis zum Zeitpunkt des Spielbeginns) zu benachrichtigen:

a. Staffelleiter

b. der Schiedsrichter

c. der Gegner

Bei einem sich möglicherweise abzeichnenden Spielausfall sollte ein entscheidungsbefugter Vertreter des gastgebenden Vereins frühzeitig vor dem angesetzten Termin mit dem Staffelleiter, dem Gastverein und dem angesetzten Schiedsrichter in Verbindung treten und dabei die weitere Vorgehensweise abstimmen.

3 Bei Spielen von 9er-Mannschaften nach dem Norwegen Modell (siehe Ziffer 1.2) ist die Länge des Spielfeldes auf ca. 90 Meter zu verkürzen. Bei großen Spielfeldern ist dazu ein bewegliches Tor auf einer Seite auf die Linie des 16-Meter-Raums zu stellen, sodass diese Linie und dessen Verlängerung die Torauslinie bildet. Vor diesem Tor sind der neue 5-Meter-Raum und 16-Meter-Raum entsprechend mit Hütchen/Markierungen kenntlich zu machen. Dies gilt ebenso für die versetzte Mittellinie.

4 Für die Spielkleidung gelten § 21 SpO i.V.m. Anhang 8 SpO mit der Maßgabe, dass der Heimverein für unterschiedliche Spielkleidung sorgen muss. Sofern eine Unterscheidung der Spielkleidung nur durch Leibchen hergestellt werden kann, hat die Gastmannschaft die Leibchen anzuziehen.

5 - SPIELBERICHTE, EINSATZBERECHTIGUNG UND AUSWECHSLUNGEN

1 Für den Spielbericht gelten die allgemeinen Vorgaben des § 12 SpO.

2 Die Regelung des § 5 Abs. 5 JO findet auf Kreisebene keine Anwendung. Für alle auf Kreisebene spielenden Junioren gilt sowohl zum Ende der Qualifikationsrunde als auch zum Ende der Meisterschaftsrunde ausschließlich die reguläre Festspielregelung nach § 5 Abs. 2 ff. JO. Dies gilt in der Rückrunde auch für die Mannschaften der Leistungsklasse im gemeinsamen Spielbetrieb der NFV-Kreise Vechta, Cloppenburg und Oldenburg-Land/Delmenhorst. Für Junioren, die in Mannschaften ab der Bezirksebene aufwärts eingesetzt werden, findet § 5 Abs. 5 JO jedoch Anwendung.

3 Nach dem Ende Qualifikationsrunde können nach § 5 Abs. 4 JO alle Junioren zu Beginn der Meisterschaftsrunde wieder in allen Mannschaften ihrer Altersklasse auf Kreisebene eingesetzt werden.
Sofern eine Mannschaft nach dem Ende der Qualifikationsrunde den Aufstieg von der Kreisebene in die Bezirksebene erreicht hat, dürfen die Spieler auf Kreisebene nicht mehr eingesetzt werden, die zum Ende der Qualifikationsrunde in der aufsteigenden Mannschaft nach § 5 Abs. 2 ff. JO festgespielt waren. § 5 Abs. 5 JO wird auf diese Spieler nicht angewandt.
Sofern eine Mannschaft nach dem Ende der Qualifikationsrunde den Abstieg von der Bezirksebene auf die Kreisebene antreten muss, dürfen die Spieler dieser absteigenden Mannschaft auf Kreisebene überall eingesetzt werden.

4 Für Auswechslungen gilt § 17 JO mit der Maßgabe, dass die Anzahl der möglichen Einwechslungen unbegrenzt ist.

6 - PERSÖNLICHE STRAFEN

1 Für Spieler kommen Gelbe Karten, Zeitstrafen und Rote Karten zur Anwendung. Für Team-Offizielle kommen Gelbe Karten, Gelb-Rote Karten und Rote Karten zur Anwendung.

2 Für automatische Sperren und Sperrstrafen gelten die §§ 23, 24 JO in Verbindung mit §§ 47-56 SpO, einschließlich der Möglichkeit zur Einleitung von Sportgerichtsverfahren.

7 - SCHIEDSRICHTER

1 Schiedsrichteransetzungen erfolgen durch die Ansetzer des Kreisschiedsrichterausschusses. Aktuelle Kontaktdaten sind unter www.kreis-vechta.nfv.de > NFV-Kreis > Schiedsrichterausschuss veröffentlicht. *Link:* ***Kreisschiedsrichterausschuss | NFV***

2 Den Schiedsrichtern obliegt es, bei Bedarf erforderliche Anordnungen für die stets anzuwendende Begrüßungskultur (gemeinsames Auflaufen, Aufstellung, Team-Shakehands, Platzwahl) zu treffen. Die Mannschaften haben diesen Anordnungen Folge zu leisten.

3 Die Schiedsrichter rechnen ihre Aufwandsentschädigung direkt mit dem NFV ab („Spesenpoolung“). Die SR-Gesamtkosten der einzelnen Spielklassen werden auf die Teilnehmer zu gleichen Teilen umgelegt. Der NFV wird zur Deckung der Kosten bereits unterjährige Abschlagszahlungen einziehen.

4 Für die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls nach § 11 Abs. 2 SpO gilt der allgemeingültige Anhang zu sämtlichen Kreisausschreibungen des NFV-Kreis Vechta „Erfüllung des SR-Solls im NFV-Kreis Vechta“.

8 - SPORTGERICHT

1 Das zuständige Sportgericht für alle erstinstanzlichen Verfahren im Zusammenhang mit den Spielen und der Durchführung der A-Junioren (einschließlich der Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheide des KJA) ist das Kreissportgericht des NFV-Kreis Vechta (**KSG**).

2 Jede Anrufung des Sportgerichts hat ausschließlich über das vereinseigene DFBnet-Postfach direkt an den Vorsitzenden des Sportgerichts (vorname.nachname@nfv.evpost.de; *Link:* ***Kreissportgericht | NFV***) zu erfolgen.

9 - NEUEINTEILUNG, AUFSTIEG, MEISTERSCHAFT, STAFFELSIEG

1 Nach Abschluss der Qualifikationsrunde:

a. Die Mannschaften auf den Plätzen eins bis vier in der Kreisliga qualifizieren sich für den gemeinsamen Spielbetrieb in der Leistungsklasse der NFV-Kreise Vechta, Cloppenburg und Oldenburg-Land/Delmenhorst in der Rückrunde. Die erstplatzierte Mannschaft (bzw. bei Verzicht die zweitplatzierte Mannschaft) der Kreisliga kann sich außerdem im Anschluss an die Qualifikationsrunde über die gemeinsame Relegation mit den Kreisen Cloppenburg und Oldenburg-Land/Delmenhorst für den Winter-Aufstieg in die Bezirksliga qualifizieren. Die Regelungen für die Relegation und den gemeinsamen Spielbetrieb im Frühjahr 2026 ergeben sich aus den gesonderten Ausschreibungen für diese Spielrunden.

b. Die verbleibenden Mannschaften der Kreisliga ab Platz 5 und alle Mannschaften der Kreisklasse(n) werden zur Rückrunde anhand der Ergebnisse der Hinrunde neu in eine oder mehrere Kreisklassen durch den Spielleiter eingeteilt. Die Anzahl der gebildeten Klassen sowie die Spielplanung hinsichtlich einfacher Punktspielrunde oder Doppelrunde mit Hin- und Rückspiel hängt von den vorliegenden Mannschaftsmeldungen und den sich darauf ergebenden Staffelgrößen ab.

2 Nach Abschluss der Meisterschaftsrunde:

a. Die Regelungen für die Kreismeisterschaft und den Aufstieg in die Bezirksliga zur Saison 2026 / 2027 ergeben sich aus der gesonderten Ausschreibung für den gemeinsamen Spielbetrieb der Kreise Vechta, Cloppenburg und Oldenburg-Land/Delmenhorst.

b. Die erstplatzierte Mannschaft jeder gebildeten Kreisklasse wird zum Saisonende als Staffelsieger dieser Spielklasse ausgezeichnet.

10 - RECHTSMITTELBELEHRUNG

Bei Zweifeln an der Vereinbarkeit dieser Ausschreibung mit höherrangigem Recht kann von den betroffenen Vereinen das Kreissportgericht angerufen werden. Die Rechtsmittelfrist gemäß § 15 RuVO (Anrufung) beginnt mit dem Tag nach Veröffentlichung der Ausschreibung.

Ausschreibung B-JUNIOREN NFV Kreis Vechta

Zur Ermittlung des Kreismeisters und der Staffelsieger der B-Junioren führt der Niedersächsische Fußballverband e.V. (**NFV**) im Spieljahr 2025 / 2026 unter Leitung des Kreisjugendausschusses *Vechta* (**KJA**) den Meisterschaftswettbewerb der B-Junioren durch.

Die Spiele der B-Junioren werden unter Geltung der offiziellen DFB-Fußball-Regeln, der Satzung und Ordnungen des NFV und des DFB sowie der nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.

1 - SPIELMODUS

1 Die B-Junioren werden entsprechend der Mannschaftsmeldungen durch die Vereine in eine Kreisliga sowie eine oder mehrere Kreisklassen eingeteilt. Die Ergebnisse der Vorsaison haben dabei für die Staffeleinteilung keine Relevanz.

2 Gespielt wird mit einer Mannschaftsstärke von elf Spielern. In den Kreisklassen werden jedoch nach § 14 Abs. 10 JO auch 9er-Mannschaften zum sog. Norweger-Modell zugelassen. Sofern 9er- und 11er-Mannschaften aufeinandertreffen, hat die 11er-Mannschaft ihre Spielerzahl auf neun Spieler zu reduzieren. Der Platzaufbau ergibt sich aus Ziffer 4.3.

3 Die Teilnehmer der Spielklassen tragen in der Hinrunde bis Ende des Kalenderjahres Punktspiele in einfacher Runde oder mit Hin- und Rückspiel aus (Qualifikationsrunde). Die Platzierungen werden durch eine Punkte-Tabelle ermittelt (§§ 31, 32 SpO).

4 Nach Abschluss der Qualifikationsrunde und Durchführung des Winter-Aufstiegs (Ziff. 9.1) werden die Staffeln neu eingeteilt (Meisterschaftsrunde). Für die Meisterschaftsrunde gilt Ziff. 1.3 entsprechend.

5 Sofern Junioren des jüngeren Jahrgangs der nächsthöheren Altersklasse aufgrund eines Antrags nach § 3 Abs. 3a JO eingesetzt werden, können diese Mannschaften weder Kreismeister noch Staffelsieger werden. Die betroffenen Mannschaften werden mit einem (mR) nach dem Vereinsnamen für alle sichtbar dargestellt.

2 - TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

1 Vereine, die mit ihrer Mannschaft am Spielbetrieb der B-Junioren teilnehmen wollen, müssen

a. die allgemeinen Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb des NFV erfüllen.

b. sich ggf. sportlich qualifizieren, soweit dies nachstehend entsprechend geregelt ist.

2 Mannschaften in Spielgemeinschaft („JSG“) werden nach § 11 JO zur Teilnahme zugelassen. Die Beantragung einer JSG erfolgt über die Mannschaftsmeldungen im DFBnet und gilt mit der entsprechenden Staffeleinteilung durch den Spielleiter als genehmigt.

3 Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat die Meldung der Mannschaft über das DFBnet im Vereinsmeldebogen innerhalb des dort angegebenen Meldezeitraums der Junioren zu erfolgen. Dort sind außerdem die Spielstätte(n) für Heimspiele, die Spielkleidung(en) und mindestens ein*e Team-Offizielle*r zu erfassen.

3 - SPIELPLÄNE, - TERMINE, -VERLEGUNGEN

1 Der Rahmenspielplan wird per Mail durch den Spielleiter bekanntgegeben.

2 Regelspieltag der B-Junioren ist der Sonntag um 10:30 Uhr.

3 Der Spielplan wird über das DFBnet sowie das Portal fussball.de bekannt gegeben. Auf etwaige Fehler und/oder Überschneidungen ist von den Vereinen unverzüglich hinzuweisen.

4 Die Verlegung eines Pflichtspieles soll von der zuständigen spielleitenden Stelle nur bei Vorliegen eines verbandsseitigen Interesses oder bei höherer Gewalt vorgenommen werden. Sind aus berechtigten Gründen Spielverlegungen erforderlich, sind diese spätestens 14 Tage vor dem geplanten Spieltermin online über das DFBnet zu beantragen. Der Verein, an den sich der Verlegungsantrag richtet, hat darauf innerhalb von sieben Tagen mit einer Zustimmung oder Ablehnung zu antworten. Sofern innerhalb von sieben Tagen keine Antwort erfolgt, gilt dies als Zustimmung. Die Verwaltungskosten nach § 24 JO für die Spielverlegung trägt der beantragende Verein. Spielverlegungsanträge für die jeweilige Spielrunde sind kostenfrei, sofern diese bis zum 1. Spieltag lt. Rahmenspielplan beantragt werden.

5 Am letzten Spieltag werden grundsätzlich alle Spiele zeitgleich ausgetragen. Verlegungen sind am letzten Spieltag nur zulässig, wenn davon weder Auf- noch Abstieg betroffen sind. Diese Spiele können nur vorverlegt werden.

4 - PLÄTZE UND SPIELKLEIDUNG

1 Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, **mindestens 20 Minuten** zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten. § 24 Abs. 1 SpO bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen gelten §§ 22 bis 25 SpO.

2 Eine Unbespielbarkeit im Sinne des § 28 Abs. 1 SpO liegt nur vor, wenn **alle** dem Heimverein (JSG: allen beteiligten Vereinen) am Spieltermin zur Verfügung stehenden, ordnungsgemäßen und zugelassenen Plätze nicht benutzbar sind oder voraussichtlich nicht benutzbar werden (Anhang 4 SpO bleibt unberührt). In diesem Fall sind unverzüglich (so früh wie möglich, spätestens bis zum Zeitpunkt des Spielbeginns) zu benachrichtigen:

a. Staffelleiter

b. der Schiedsrichter

c. der Gegner

Bei einem sich möglicherweise abzeichnenden Spielausfall sollte ein entscheidungsbefugter Vertreter des gastgebenden Vereins frühzeitig vor dem angesetzten Termin mit dem Staffelleiter, dem Gastverein und dem angesetzten Schiedsrichter in Verbindung treten und dabei die weitere Vorgehensweise abstimmen.

3 Bei Spielen von 9er-Mannschaften nach dem Norwegen Modell (siehe Ziffer 1.2) ist die Länge des Spielfeldes auf ca. 90 Meter zu verkürzen. Bei großen Spielfeldern ist dazu ein bewegliches Tor auf einer Seite auf die Linie des 16-Meter-Raums zu stellen, sodass diese Linie und dessen Verlängerung die Torauslinie bildet. Vor diesem Tor sind der neue 5-Meter-Raum und 16-Meter-Raum entsprechend mit Hütchen/Markierungen kenntlich zu machen. Dies gilt ebenso für die versetzte Mittellinie.

4 Für die Spielkleidung gelten § 21 SpO i.V.m. Anhang 8 SpO mit der Maßgabe, dass der Heimverein für unterschiedliche Spielkleidung sorgen muss. Sofern eine Unterscheidung der Spielkleidung nur durch Leibchen hergestellt werden kann, hat die Gastmannschaft die Leibchen anzuziehen.

5 - SPIELBERICHTE, EINSATZBERECHTIGUNG UND AUSWECHSLUNGEN

1 Für den Spielbericht gelten die allgemeinen Vorgaben des § 12 SpO.

2 Die Regelung des § 5 Abs. 5 JO findet auf Kreisebene keine Anwendung. Für alle auf Kreisebene spielenden Junioren gilt sowohl zum Ende der Qualifikationsrunde als auch zum Ende der Meisterschaftsrunde ausschließlich die reguläre Festspielregelung nach § 5 Abs. 2 ff. JO. Dies gilt in der Rückrunde auch für die Mannschaften der Leistungsklasse im gemeinsamen Spielbetrieb der NFV-Kreise Vechta, Cloppenburg und Oldenburg-Land/Delmenhorst. Für Junioren, die in Mannschaften ab der Bezirksebene aufwärts eingesetzt werden, findet § 5 Abs. 5 JO jedoch Anwendung.

3 Nach dem Ende Qualifikationsrunde können nach § 5 Abs. 4 JO alle Junioren zu Beginn der Meisterschaftsrunde wieder in allen Mannschaften ihrer Altersklasse auf Kreisebene eingesetzt werden.
Sofern eine Mannschaft nach dem Ende der Qualifikationsrunde den Aufstieg von der Kreisebene in die Bezirksebene erreicht hat, dürfen die Spieler auf Kreisebene nicht mehr eingesetzt werden, die zum Ende der Qualifikationsrunde in der aufsteigenden Mannschaft nach § 5 Abs. 2 ff. JO festgespielt waren. § 5 Abs. 5 JO wird auf diese Spieler nicht angewandt.
Sofern eine Mannschaft nach dem Ende der Qualifikationsrunde den Abstieg von der Bezirksebene auf die Kreisebene antreten muss, dürfen die Spieler dieser absteigenden Mannschaft auf Kreisebene überall eingesetzt werden.

4 Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs der A-Juniorinnen können gemäß § 3 Abs. 10 JO bei den B-Junioren eingesetzt werden. Alle Mannschaften, welche diese Juniorinnen einsetzen, können weiterhin Kreismeister bzw. Staffelsieger werden sowie den Aufstieg erreichen.

5 Für Auswechslungen gilt § 17 JO mit der Maßgabe, dass die Anzahl der möglichen Einwechslungen unbegrenzt ist.

6 - PERSÖNLICHE STRAFEN

1 Für Spieler kommen Gelbe Karten, Zeitstrafen und Rote Karten zur Anwendung. Für Team-Offizielle kommen Gelbe Karten, Gelb-Rote Karten und Rote Karten zur Anwendung.

2 Für automatische Sperren und Sperrstrafen gelten die §§ 23, 24 JO in Verbindung mit §§ 47-56 SpO, einschließlich der Möglichkeit zur Einleitung von Sportgerichtsverfahren.

7 - SCHIEDSRICHTER

1 Schiedsrichteransetzungen erfolgen durch die Ansetzer des Kreisschiedsrichterausschusses. Aktuelle Kontaktdaten sind unter www.kreis-vechta.nfv.de > NFV-Kreis > Schiedsrichterausschuss veröffentlicht. *Link:* ***Kreisschiedsrichterausschuss | NFV***

2 Den Schiedsrichtern obliegt es, bei Bedarf erforderliche Anordnungen für die stets anzuwendende Begrüßungskultur (gemeinsames Auflaufen, Aufstellung, Team-Shakehands, Platzwahl) zu treffen. Die Mannschaften haben diesen Anordnungen Folge zu leisten.

3 Die Schiedsrichter rechnen ihre Aufwandsentschädigung direkt mit dem NFV ab („Spesenpoolung"). Die SR-Gesamtkosten der einzelnen Spielklassen werden auf die Teilnehmer zu gleichen Teilen umgelegt. Der NFV wird zur Deckung der Kosten bereits unterjährige Abschlagszahlungen einziehen.

4 Für die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls nach § 11 Abs. 2 SpO gilt der allgemeingültige Anhang zu sämtlichen Kreisausschreibungen des NFV-Kreis Vechta „Erfüllung des SR-Solls im NFV-Kreis Vechta".

8 - SPORTGERICHT

1 Das zuständige Sportgericht für alle erstinstanzlichen Verfahren im Zusammenhang mit den Spielen und der Durchführung der B-Junioren (einschließlich der Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheide des KJA) ist das Kreissportgericht des NFV-Kreis Vechta (**KSG**).

2 Jede Anrufung des Sportgerichts hat ausschließlich über das vereinseigene DFBnet-Postfach direkt an den Vorsitzenden des Sportgerichts (vorname.nachname@nfv.evpost.de; *Link:* ***Kreissportgericht | NFV***) zu erfolgen.

9 - NEUEINTEILUNG, AUFSTIEG, MEISTERSCHAFT, STAFFELSIEG

1 Nach Abschluss der Qualifikationsrunde:

a. Die Mannschaften auf den Plätzen eins bis vier in der Kreisliga qualifizieren sich für den gemeinsamen Spielbetrieb in der Leistungsklasse der NFV-Kreise Vechta, Cloppenburg und Oldenburg-Land/Delmenhorst in der Rückrunde. Die erstplatzierte Mannschaft (bzw. bei Verzicht die zweitplatzierte Mannschaft) der Kreisliga kann sich außerdem im Anschluss an die Qualifikationsrunde über die gemeinsame Relegation mit den Kreisen Cloppenburg und Oldenburg-Land/Delmenhorst für den Winter-Aufstieg in die Bezirksliga qualifizieren. Die Regelungen für die Relegation und den gemeinsamen Spielbetrieb im Frühjahr 2026 ergeben sich aus den gesonderten Ausschreibungen für diese Spielrunden.

b. Die verbleibenden Mannschaften der Kreisliga ab Platz 5 und alle Mannschaften der Kreisklasse(n) werden zur Rückrunde anhand der Ergebnisse der Hinrunde neu in eine oder mehrere Kreisklassen durch den Spielleiter eingeteilt. Die Anzahl der gebildeten Klassen sowie die Spielplanung hinsichtlich einfacher Punktspielrunde oder Doppelrunde mit Hin- und Rückspiel hängt von den vorliegenden Mannschaftsmeldungen und den sich darauf ergebenden Staffelgrößen ab.

2 Nach Abschluss der Meisterschaftsrunde:

a. Die Regelungen für die Kreismeisterschaft und den Aufstieg in die Bezirksliga zur Saison 2026 / 2027 ergeben sich aus der gesonderten Ausschreibung für den gemeinsamen Spielbetrieb der Kreise Vechta, Cloppenburg und Oldenburg-Land/Delmenhorst.

b. Die erstplatzierte Mannschaft jeder gebildeten Kreisklasse wird zum Saisonende als Staffelsieger dieser Spielklasse ausgezeichnet.

10 - RECHTSMITTELBELEHRUNG

Bei Zweifeln an der Vereinbarkeit dieser Ausschreibung mit höherrangigem Recht kann von den betroffenen Vereinen das Kreissportgericht angerufen werden. Die Rechtsmittelfrist gemäß § 15 RuVO (Anrufung) beginnt mit dem Tag nach Veröffentlichung der Ausschreibung.

Ausschreibung C-JUNIOREN NFV Kreis Vechta

Zur Ermittlung des Kreismeisters und der Staffelsieger der C-Junioren führt der Niedersächsische Fußballverband e.V. (**NFV**) im Spieljahr 2025 / 2026 unter Leitung des Kreisjugendausschusses *Vechta* (**KJA**) den Meisterschaftswettbewerb der C-Junioren durch.

Die Spiele der C-Junioren werden unter Geltung der offiziellen DFB-Fußball-Regeln, der Satzung und Ordnungen des NFV und des DFB sowie der nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.

1 - SPIELMODUS

1 Die C-Junioren werden entsprechend der Mannschaftsmeldungen durch die Vereine in eine Kreisliga sowie eine oder mehrere Kreisklassen eingeteilt. Die Ergebnisse der Vorsaison haben dabei für die Staffeleinteilung keine Relevanz.

2 Gespielt wird mit einer Mannschaftsstärke von elf Spielern. In den Kreisklassen werden jedoch nach § 14 Abs. 10 JO auch 9er-Mannschaften zum sog. Norweger-Modell zugelassen. Sofern 9er- und 11er-Mannschaften aufeinandertreffen, hat die 11er-Mannschaft ihre Spielerzahl auf neun Spieler zu reduzieren. Der Platzaufbau ergibt sich aus Ziffer 4.3.

3 Die Teilnehmer der Spielklassen tragen in der Hinrunde bis Ende des Kalenderjahres Punktspiele in einfacher Runde oder mit Hin- und Rückspiel aus (Qualifikationsrunde). Die Platzierungen werden durch eine Punkte-Tabelle ermittelt (§§ 31, 32 SpO).

4 Nach Abschluss der Qualifikationsrunde und Durchführung des Winter-Aufstiegs (Ziff. 9.1) werden die Staffeln neu eingeteilt (Meisterschaftsrunde). Für die Meisterschaftsrunde gilt Ziff. 1.3 entsprechend.

5 Sofern Junioren des jüngeren Jahrgangs der nächsthöheren Altersklasse aufgrund eines Antrags nach § 3 Abs. 3a JO eingesetzt werden, können diese Mannschaften weder Kreismeister noch Staffelsieger werden. Die betroffenen Mannschaften werden mit einem (mR) nach dem Vereinsnamen für alle sichtbar dargestellt.

2 - TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

1 Vereine, die mit ihrer Mannschaft am Spielbetrieb der C-Junioren teilnehmen wollen, müssen

a. die allgemeinen Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb des NFV erfüllen.

b. sich ggf. sportlich qualifizieren, soweit dies nachstehend entsprechend geregelt ist.

2 Mannschaften in Spielgemeinschaft („JSG“) werden nach § 11 JO zur Teilnahme zugelassen. Die Beantragung einer JSG erfolgt über die Mannschaftsmeldungen im DFBnet und gilt mit der entsprechenden Staffeleinteilung durch den Spielleiter als genehmigt.

3 Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat die Meldung der Mannschaft über das DFBnet im Vereinsmeldebogen innerhalb des dort angegebenen Meldezeitraums der Junioren zu erfolgen. Dort sind außerdem die Spielstätte(n) für Heimspiele, die Spielkleidung(en) und mindestens ein*e Team-Offizielle*r zu erfassen.

3 - SPIELPLÄNE, - TERMINE, -VERLEGUNGEN

1 Der Rahmenspielplan wird per Mail durch den Spielleiter bekanntgegeben.

2 Regelspieltag der C-Junioren ist der Samstag um 15:00 Uhr.

3 Der Spielplan wird über das DFBnet sowie das Portal fussball.de bekannt gegeben. Auf etwaige Fehler und/oder Überschneidungen ist von den Vereinen unverzüglich hinzuweisen.

4 Die Verlegung eines Pflichtspieles soll von der zuständigen spielleitenden Stelle nur bei Vorliegen eines verbandsseitigen Interesses oder bei höherer Gewalt vorgenommen werden. Sind aus berechtigten Gründen Spielverlegungen erforderlich, sind diese spätestens 14 Tage vor dem geplanten Spieltermin online über das DFBnet zu beantragen. Der Verein, an den sich der Verlegungsantrag richtet, hat darauf innerhalb von sieben Tagen mit einer Zustimmung oder Ablehnung zu antworten. Sofern innerhalb von sieben Tagen keine Antwort erfolgt, gilt dies als Zustimmung. Die Verwaltungskosten nach § 24 JO für die Spielverlegung trägt der beantragende Verein. Spielverlegungsanträge für die jeweilige Spielrunde sind kostenfrei, sofern diese bis zum 1. Spieltag lt. Rahmenspielplan beantragt werden.

5 Am letzten Spieltag werden grundsätzlich alle Spiele zeitgleich ausgetragen. Verlegungen sind am letzten Spieltag nur zulässig, wenn davon weder Auf- noch Abstieg betroffen sind. Diese Spiele können nur vorverlegt werden.

4 - PLÄTZE UND SPIELKLEIDUNG

1 Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, **mindestens 20 Minuten** zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten. § 24 Abs. 1 SpO bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen gelten §§ 22 bis 25 SpO.

2 Eine Unbespielbarkeit im Sinne des § 28 Abs. 1 SpO liegt nur vor, wenn **alle** dem Heimverein (JSG: allen beteiligten Vereinen) am Spieltermin zur Verfügung stehenden, ordnungsgemäßen und zugelassenen Plätze nicht benutzbar sind oder voraussichtlich nicht benutzbar werden (Anhang 4 SpO bleibt unberührt). In diesem Fall sind unverzüglich (so früh wie möglich, spätestens bis zum Zeitpunkt des Spielbeginns) zu benachrichtigen:

a. Staffelleiter

b. der Schiedsrichter

c. der Gegner

Bei einem sich möglicherweise abzeichnenden Spielausfall sollte ein entscheidungsbefugter Vertreter des gastgebenden Vereins frühzeitig vor dem angesetzten Termin mit dem Staffelleiter, dem Gastverein und dem angesetzten Schiedsrichter in Verbindung treten und dabei die weitere Vorgehensweise abstimmen.

3 Bei Spielen von 9er-Mannschaften nach dem Norwegen Modell (siehe Ziffer 1.2) ist die Länge des Spielfeldes auf ca. 90 Meter zu verkürzen. Bei großen Spielfeldern ist dazu ein bewegliches Tor auf einer Seite auf die Linie des 16-Meter-Raums zu stellen, sodass diese Linie und dessen Verlängerung die Torauslinie bildet. Vor diesem Tor sind der neue 5-Meter-Raum und 16-Meter-Raum entsprechend mit Hütchen/Markierungen kenntlich zu machen. Dies gilt ebenso für die versetzte Mittellinie.

4 Für die Spielkleidung gelten § 21 SpO i.V.m. Anhang 8 SpO mit der Maßgabe, dass der Heimverein für unterschiedliche Spielkleidung sorgen muss. Sofern eine Unterscheidung der Spielkleidung nur durch Leibchen hergestellt werden kann, hat die Gastmannschaft die Leibchen anzuziehen.

5 - SPIELBERICHTE, EINSATZBERECHTIGUNG UND AUSWECHSLUNGEN

1 Für den Spielbericht gelten die allgemeinen Vorgaben des § 12 SpO.

2 Die Regelung des § 5 Abs. 5 JO findet auf Kreisebene keine Anwendung. Für alle auf Kreisebene spielenden Junioren gilt sowohl zum Ende der Qualifikationsrunde als auch zum Ende der Meisterschaftsrunde ausschließlich die reguläre Festspielregelung nach § 5 Abs. 2 ff. JO. Dies gilt in der Rückrunde auch für die Mannschaften der Leistungsklasse im gemeinsamen Spielbetrieb der NFV-Kreise Vechta, Cloppenburg und Oldenburg-Land/Delmenhorst. Für Junioren, die in Mannschaften ab der Bezirksebene aufwärts eingesetzt werden, findet § 5 Abs. 5 JO jedoch Anwendung.

3 Nach dem Ende Qualifikationsrunde können nach § 5 Abs. 4 JO alle Junioren zu Beginn der Meisterschaftsrunde wieder in allen Mannschaften ihrer Altersklasse auf Kreisebene eingesetzt werden.
Sofern eine Mannschaft nach dem Ende der Qualifikationsrunde den Aufstieg von der Kreisebene in die Bezirksebene erreicht hat, dürfen die Spieler auf Kreisebene nicht mehr eingesetzt werden, die zum Ende der Qualifikationsrunde in der aufsteigenden Mannschaft nach § 5 Abs. 2 ff. JO festgespielt waren. § 5 Abs. 5 JO wird auf diese Spieler nicht angewandt.
Sofern eine Mannschaft nach dem Ende der Qualifikationsrunde den Abstieg von der Bezirksebene auf die Kreisebene antreten muss, dürfen die Spieler dieser absteigenden Mannschaft auf Kreisebene überall eingesetzt werden.

4 Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs der B-Juniorinnen können gemäß § 3 Abs. 10 JO bei den C-Junioren eingesetzt werden. Alle Mannschaften, welche diese Juniorinnen einsetzen, können weiterhin Kreismeister bzw. Staffelsieger werden sowie den Aufstieg erreichen.

5 Für Auswechslungen gilt § 17 JO mit der Maßgabe, dass die Anzahl der möglichen Einwechslungen unbegrenzt ist.

6 - PERSÖNLICHE STRAFEN

1 Für Spieler kommen Gelbe Karten, Zeitstrafen und Rote Karten zur Anwendung. Für Team-Offizielle kommen Gelbe Karten, Gelb-Rote Karten und Rote Karten zur Anwendung.

2 Für automatische Sperren und Sperrstrafen gelten die §§ 23, 24 JO in Verbindung mit §§ 47-56 SpO, einschließlich der Möglichkeit zur Einleitung von Sportgerichtsverfahren.

7 - SCHIEDSRICHTER

1 Schiedsrichteransetzungen erfolgen durch die Ansetzer des Kreisschiedsrichterausschusses. Aktuelle Kontaktdaten sind unter www.kreis-vechta.nfv.de > NFV-Kreis > Schiedsrichterausschuss veröffentlicht. *Link:* ***Kreisschiedsrichterausschuss | NFV***

2 Den Schiedsrichtern obliegt es, bei Bedarf erforderliche Anordnungen für die stets anzuwendende Begrüßungskultur (gemeinsames Auflaufen, Aufstellung, Team-Shakehands, Platzwahl) zu treffen. Die Mannschaften haben diesen Anordnungen Folge zu leisten.

3 Die Schiedsrichter rechnen ihre Aufwandsentschädigung direkt mit dem NFV ab („Spesenpoolung"). Die SR-Gesamtkosten der einzelnen Spielklassen werden auf die Teilnehmer zu gleichen Teilen umgelegt. Der NFV wird zur Deckung der Kosten bereits unterjährige Abschlagszahlungen einziehen.

4 Für die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls nach § 11 Abs. 2 SpO gilt der allgemeingültige Anhang zu sämtlichen Kreisausschreibungen des NFV-Kreis Vechta „Erfüllung des SR-Solls im NFV-Kreis Vechta".

8 - SPORTGERICHT

1 Das zuständige Sportgericht für alle erstinstanzlichen Verfahren im Zusammenhang mit den Spielen und der Durchführung der C-Junioren (einschließlich der Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheide des KJA) ist das Kreissportgericht des NFV-Kreis Vechta (**KSG**).

2 Jede Anrufung des Sportgerichts hat ausschließlich über das vereinseigene DFBnet-Postfach direkt an den Vorsitzenden des Sportgerichts (vorname.nachname@nfv.evpost.de; *Link:* ***Kreissportgericht | NFV***) zu erfolgen.

9 - NEUEINTEILUNG, AUFSTIEG, MEISTERSCHAFT, STAFFELSIEG

1 Nach Abschluss der Qualifikationsrunde:

a. Die Mannschaften auf den Plätzen eins bis vier in der Kreisliga qualifizieren sich für den gemeinsamen Spielbetrieb in der Leistungsklasse der NFV-Kreise Vechta, Cloppenburg und Oldenburg-Land/Delmenhorst in der Rückrunde. Die erstplatzierte Mannschaft (bzw. bei Verzicht die zweitplatzierte Mannschaft) der Kreisliga kann sich außerdem im Anschluss an die Qualifikationsrunde über die gemeinsame Relegation mit den Kreisen Cloppenburg und Oldenburg-Land/Delmenhorst für den Winter-Aufstieg in die Bezirksliga qualifizieren. Die Regelungen für die Relegation und den gemeinsamen Spielbetrieb im Frühjahr 2026 ergeben sich aus den gesonderten Ausschreibungen für diese Spielrunden.

b. Die verbleibenden Mannschaften der Kreisliga ab Platz 5 und alle Mannschaften der Kreisklassen werden zur Rückrunde anhand der Ergebnisse der Hinrunde neu in mehrere Kreisklassen durch den Spielleiter eingeteilt. Die Anzahl der gebildeten Klassen sowie die Spielplanung hinsichtlich einfacher Punktspielrunde oder Doppelrunde mit Hin- und Rückspiel hängt von den vorliegenden Mannschaftsmeldungen und den sich darauf ergebenden Staffelgrößen ab.

2 Nach Abschluss der Meisterschaftsrunde:

a. Die Regelungen für die Kreismeisterschaft und den Aufstieg in die Bezirksliga zur Saison 2026 / 2027 ergeben sich aus der gesonderten Ausschreibung für den gemeinsamen Spielbetrieb der Kreise Vechta, Cloppenburg und Oldenburg-Land/Delmenhorst.

b. Die erstplatzierte Mannschaft jeder gebildeten Kreisklasse wird zum Saisonende als Staffelsieger dieser Spielklasse ausgezeichnet.

10 - RECHTSMITTELBELEHRUNG

Bei Zweifeln an der Vereinbarkeit dieser Ausschreibung mit höherrangigem Recht kann von den betroffenen Vereinen das Kreissportgericht angerufen werden. Die Rechtsmittelfrist gemäß § 15 RuVO (Anrufung) beginnt mit dem Tag nach Veröffentlichung der Ausschreibung.

Ausschreibung D-JUNIOREN NFV Kreis Vechta

Zur Ermittlung des Kreismeisters und der Staffelsieger der D-Junioren führt der Niedersächsische Fußballverband e.V. (**NFV**) im Spieljahr 2025 / 2026 unter Leitung des Kreisjugendausschusses *Vechta* (**KJA**) den Meisterschaftswettbewerb der D-Junioren durch.

Die Spiele der D-Junioren werden unter Geltung der offiziellen DFB-Fußball-Regeln, der Satzung und Ordnungen des NFV und des DFB sowie der nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.

1 - SPIELMODUS

1 Die D-Junioren werden entsprechend der Mannschaftsmeldungen durch die Vereine in eine Kreisliga sowie eine oder mehrere Kreisklassen eingeteilt. Die Ergebnisse der Vorsaison haben dabei für die Staffeleinteilung keine Relevanz.

2 Gespielt wird mit einer Mannschaftsstärke von neun Spielern. Sofern entsprechend ausreichende Mannschaftsmeldungen erfolgen, werden jedoch nach § 14 Abs. 10 JO auch 7er-Mannschaften zum sog. Norweger-Modell zugelassen. Die 7er-Mannschaften werden entweder in einer eigenen Staffel als unterste Kreisklasse zusammengefasst oder sie spielen gemeinsam mit 9er-Mannschaften in der untersten Kreisklasse als gemischte Staffel. Sofern 7er- und 9er-Mannschaften aufeinandertreffen, hat die 9er-Mannschaft ihre Spielerzahl auf sieben Spieler zu reduzieren. Der Platzaufbau sowohl für 9er-Mannschaften als auch 7er-Mannschaften ergibt sich aus Anhang 1 der JO.

3 Die Teilnehmer der Spielklassen tragen in der Hinrunde bis Ende des Kalenderjahres Punktspiele in einfacher Runde oder mit Hin- und Rückspiel aus (Qualifikationsrunde). Die Platzierungen werden durch eine Punkte-Tabelle ermittelt (§§ 31, 32 SpO).

4 Nach Abschluss der Qualifikationsrunde werden die Staffeln gemäß Ziffer 9.1 neu eingeteilt (Meisterschaftsrunde). Für die Meisterschaftsrunde gilt Ziff. 1.3 entsprechend.

5 Sofern Junioren des jüngeren Jahrgangs der nächsthöheren Altersklasse aufgrund eines Antrags nach § 3 Abs. 3a JO eingesetzt werden, können diese Mannschaften weder Kreismeister noch Staffelsieger werden. Die betroffenen Mannschaften werden mit einem (mR) nach dem Vereinsnamen für alle sichtbar dargestellt.

2 - TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

1 Vereine, die mit ihrer Mannschaft am Spielbetrieb der D-Junioren teilnehmen wollen, müssen

a. die allgemeinen Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb des NFV erfüllen.

b. sich ggf. sportlich qualifizieren, soweit dies nachstehend entsprechend geregelt ist.

2 Mannschaften in Spielgemeinschaft („JSG“) werden nach § 11 JO zur Teilnahme zugelassen. Die Beantragung einer JSG erfolgt über die Mannschaftsmeldungen im DFBnet und gilt mit der entsprechenden Staffeleinteilung durch den Spielleiter als genehmigt.

3 Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat die Meldung der Mannschaft über das DFBnet im Vereinsmeldebogen innerhalb des dort angegebenen Meldezeitraums der Junioren zu erfolgen. Dort sind außerdem die Spielstätte(n) für Heimspiele, die Spielkleidung(en) und mindestens ein*e Team-Offizielle*r zu erfassen.

3 - SPIELPLÄNE, - TERMINE, -VERLEGUNGEN

1 Der Rahmenspielplan wird per Mail durch den Spielleiter bekanntgegeben.

2 Regelspieltag der D-Junioren ist der Freitag um 18:00 Uhr.

3 Der Spielplan wird über das DFBnet sowie das Portal fussball.de bekannt gegeben. Auf etwaige Fehler und/oder Überschneidungen ist von den Vereinen unverzüglich hinzuweisen.

4 Die Verlegung eines Pflichtspieles soll von der zuständigen spielleitenden Stelle nur bei Vorliegen eines verbandsseitigen Interesses oder bei höherer Gewalt vorgenommen werden. Sind aus berechtigten Gründen Spielverlegungen erforderlich, sind diese spätestens 14 Tage vor dem geplanten Spieltermin online über das DFBnet zu beantragen. Der Verein, an den sich der Verlegungsantrag richtet, hat darauf innerhalb von sieben Tagen mit einer Zustimmung oder Ablehnung zu antworten. Sofern innerhalb von sieben Tagen keine Antwort erfolgt, gilt dies als Zustimmung. Die Verwaltungskosten nach § 24 JO für die Spielverlegung trägt der beantragende Verein. Spielverlegungsanträge für die jeweilige Spielrunde sind kostenfrei, sofern diese bis zum 1. Spieltag lt. Rahmenspielplan beantragt werden.

5 Am letzten Spieltag werden grundsätzlich alle Spiele zeitgleich ausgetragen. Verlegungen sind am letzten Spieltag nur zulässig, wenn davon weder Auf- noch Abstieg betroffen sind. Diese Spiele können nur vorverlegt werden.

4 - PLÄTZE UND SPIELKLEIDUNG

1 Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, **mindestens 20 Minuten** zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten. § 24 Abs. 1 SpO bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen gelten §§ 22 bis 25 SpO.

2 Eine Unbespielbarkeit im Sinne des § 28 Abs. 1 SpO liegt nur vor, wenn **alle** dem Heimverein (JSG: allen beteiligten Vereinen) am Spieltermin zur Verfügung stehenden, ordnungsgemäßen und zugelassenen Plätze nicht benutzbar sind oder voraussichtlich nicht benutzbar werden (Anhang 4 SpO bleibt unberührt). In diesem Fall sind unverzüglich (so früh wie möglich, spätestens bis zum Zeitpunkt des Spielbeginns) zu benachrichtigen:

a. Staffelleiter

b. der Schiedsrichter

c. der Gegner

Bei einem sich möglicherweise abzeichnenden Spielausfall sollte ein entscheidungsbefugter Vertreter des gastgebenden Vereins frühzeitig vor dem angesetzten Termin mit dem Staffelleiter, dem Gastverein und dem angesetzten Schiedsrichter in Verbindung treten und dabei die weitere Vorgehensweise abstimmen.

3 Für die Spielkleidung gelten § 21 SpO i.V.m. Anhang 8 SpO mit der Maßgabe, dass der Heimverein für unterschiedliche Spielkleidung sorgen muss. Sofern eine Unterscheidung der Spielkleidung nur durch Leibchen hergestellt werden kann, hat die Gastmannschaft die Leibchen anzuziehen.

5 - SPIELBERICHTE, EINSATZBERECHTIGUNG UND AUSWECHSLUNGEN

1 Für den Spielbericht gelten die allgemeinen Vorgaben des § 12 SpO.

2 Die Regelung des § 5 Abs. 5 JO findet auf Kreisebene keine Anwendung. Für alle auf Kreisebene spielenden Junioren gilt sowohl zum Ende der Qualifikationsrunde als auch zum Ende der Meisterschaftsrunde ausschließlich die reguläre Festspielregelung nach § 5 Abs. 2 ff. JO.

3 Nach dem Ende Qualifikationsrunde können nach § 5 Abs. 4 JO alle Junioren zu Beginn der Meisterschaftsrunde wieder in allen Mannschaften ihrer Altersklasse auf Kreisebene eingesetzt werden.

4 Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs der C-Juniorinnen können gemäß § 3 Abs. 10 JO bei den D-Junioren eingesetzt werden. Alle Mannschaften, welche diese Juniorinnen einsetzen, können weiterhin Kreismeister bzw. Staffelsieger werden.

5 Für Auswechslungen gilt § 17 JO mit der Maßgabe, dass die Anzahl der möglichen Einwechslungen unbegrenzt ist.

6 - PERSÖNLICHE STRAFEN

1 Für Spieler kommen Gelbe Karten, Zeitstrafen und Rote Karten zur Anwendung. Für Team-Offizielle kommen Gelbe Karten, Gelb-Rote Karten und Rote Karten zur Anwendung.

2 Für automatische Sperren und Sperrstrafen gelten die §§ 23, 24 JO in Verbindung mit §§ 47-56 SpO, einschließlich der Möglichkeit zur Einleitung von Sportgerichtsverfahren.

7 - SCHIEDSRICHTER

1 Schiedsrichteransetzungen erfolgen durch die Ansetzer des Kreisschiedsrichterausschusses. Aktuelle Kontaktdaten sind unter www.kreis-vechta.nfv.de > NFV-Kreis > Schiedsrichterausschuss veröffentlicht. *Link:* ***Kreisschiedsrichterausschuss | NFV***

2 Den Schiedsrichtern obliegt es, bei Bedarf erforderliche Anordnungen für die stets anzuwendende Begrüßungskultur (gemeinsames Auflaufen, Aufstellung, Team-Shakehands, Platzwahl) zu treffen. Die Mannschaften haben diesen Anordnungen Folge zu leisten.

3 Die Schiedsrichter rechnen ihre Aufwandsentschädigung direkt mit dem NFV ab („Spesenpoolung“). Die SR-Gesamtkosten der einzelnen Spielklassen werden auf die Teilnehmer zu gleichen Teilen umgelegt. Der NFV wird zur Deckung der Kosten bereits unterjährige Abschlagszahlungen einziehen.

4 Für die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls nach § 11 Abs. 2 SpO gilt der allgemeingültige Anhang zu sämtlichen Kreisausschreibungen des NFV-Kreis Vechta „Erfüllung des SR-Solls im NFV-Kreis Vechta“.

8 - SPORTGERICHT

1 Das zuständige Sportgericht für alle erstinstanzlichen Verfahren im Zusammenhang mit den Spielen und der Durchführung der D-Junioren (einschließlich der Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheide des KJA) ist das Kreissportgericht des NFV-Kreis Vechta (**KSG**).

2 Jede Anrufung des Sportgerichts hat ausschließlich über das vereinseigene DFBnet-Postfach direkt an den Vorsitzenden des Sportgerichts (vorname.nachname@nfv.evpost.de; *Link:* ***Kreissportgericht | NFV***) zu erfolgen.

9 - NEUEINTEILUNG, MEISTERSCHAFT, STAFFELSIEG

1 Nach Abschluss der Qualifikationsrunde:

a. Die ersten sechs Mannschaften der Kreisliga qualifizieren sich für die Rückrunde der Kreisliga, in der im Frühjahr 2026 in Hin- und Rückspielen der Kreismeister der D-Junioren des Jahres 2026 ermittelt wird.

b. Die verbleibenden Mannschaften der Kreisliga ab Platz 7 und alle Mannschaften der Kreisklassen werden zur Rückrunde anhand der Ergebnisse der Hinrunde neu in mehrere Kreisklassen durch den Spielleiter eingeteilt. Die Anzahl der gebildeten Klassen sowie die Spielplanung hinsichtlich einfacher Punktspielrunde oder Doppelrunde mit Hin- und Rückspiel hängt von den vorliegenden Mannschaftsmeldungen und den sich darauf ergebenden Staffelgrößen ab.

2 Nach Abschluss der Hauptrunde:

a. Die erstplatzierte Mannschaft der Kreisliga ist Kreismeister der D-Junioren der Saison 2025 / 2026. Diese Mannschaft ist auch der Pflichtteilnehmer für die D-Junioren-Bezirksmeisterschaften des NFV-Bezirks Weser-Ems.

b. Die erstplatzierte Mannschaft jeder gebildeten Kreisklasse wird zum Saisonende als Staffelsieger dieser Spielklasse ausgezeichnet.

10 - RECHTSMITTELBELEHRUNG

Bei Zweifeln an der Vereinbarkeit dieser Ausschreibung mit höherrangigem Recht kann von den betroffenen Vereinen das Kreissportgericht angerufen werden. Die Rechtsmittelfrist gemäß § 15 RuVO (Anrufung) beginnt mit dem Tag nach Veröffentlichung der Ausschreibung.

Ausschreibung E-JUNIOREN NFV Kreis Vechta

Zur Ermittlung des Kreismeisters und der Staffelsieger der E-Junioren führt der Niedersächsische Fußballverband e.V. (**NFV**) im Spieljahr 2025 / 2026 unter Leitung des Kreisjugendausschusses *Vechta* (**KJA**) den Meisterschaftswettbewerb der E-Junioren durch.

Die Spiele der E-Junioren werden unter Geltung der offiziellen DFB-Fußball-Regeln, der Satzung und Ordnungen des NFV und des DFB sowie der nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.

1 - SPIELMODUS

1 Die E-Junioren werden entsprechend der Mannschaftsmeldungen durch die Vereine in eine Kreisliga sowie eine oder mehrere Kreisklassen eingeteilt. Die Ergebnisse der Vorsaison haben dabei für die Staffeleinteilung keine Relevanz.

2 Gespielt wird mit einer Mannschaftsstärke von sieben Spielern. Der Platzaufbau ergibt sich aus Anhang 1 der JO.

3 Die Teilnehmer der Spielklassen tragen in der Hinrunde bis Ende des Kalenderjahres Punktspiele in einfacher Runde oder mit Hin- und Rückspiel aus (Qualifikationsrunde). Die Platzierungen werden durch eine Punkte-Tabelle ermittelt (§ 31 SpO). Die Tordifferenz sowie der direkte Vergleich finden bei den E-Junioren keine Berücksichtigung. Sofern in der Kreisliga für die Ermittlung von Platz 6 in der Qualifikationsrunde oder bei der Ermittlung von Platz 1 in der Meisterschaftsrunde Punktgleichheit besteht, erfolgt ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz zur endgültigen Ermittlung der Platzierung. Sofern bei der Ermittlung von Platz 1 in den Kreisklassen der Meisterschaftsrunde Punktgleichheit besteht, erfolgt kein Entscheidungsspiel, sondern die Auszeichnung mehrerer Staffelsieger.

4 Nach Abschluss der Qualifikationsrunde werden die Staffeln gemäß Ziffer 9.1 neu eingeteilt (Meisterschaftsrunde). Für die Meisterschaftsrunde gilt Ziff. 1.3 entsprechend.

5 Sofern Junioren des jüngeren Jahrgangs der nächsthöheren Altersklasse aufgrund eines Antrags nach § 3 Abs. 3a JO eingesetzt werden, können diese Mannschaften weder Kreismeister noch Staffelsieger werden. Die betroffenen Mannschaften werden mit einem (mR) nach dem Vereinsnamen für alle sichtbar dargestellt.

2 - TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

1 Vereine, die mit ihrer Mannschaft am Spielbetrieb der E-Junioren teilnehmen wollen, müssen

a. die allgemeinen Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb des NFV erfüllen.

b. sich ggf. sportlich qualifizieren, soweit dies nachstehend entsprechend geregelt ist.

2 Mannschaften in Spielgemeinschaft („JSG“) werden nach § 11 JO zur Teilnahme zugelassen. Die Beantragung einer JSG erfolgt über die Mannschaftsmeldungen im DFBnet und gilt mit der entsprechenden Staffeleinteilung durch den Spielleiter als genehmigt.

3 Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat die Meldung der Mannschaft über das DFBnet im Vereinsmeldebogen innerhalb des dort angegebenen Meldezeitraums der Junioren zu erfolgen. Dort sind außerdem die Spielstätte(n) für Heimspiele, die Spielkleidung(en) und mindestens ein*e Team-Offizielle*r zu erfassen.

3 - SPIELPLÄNE, - TERMINE, -VERLEGUNGEN

1 Der Rahmenspielplan wird per Mail durch den Spielleiter bekanntgegeben.

2 Regelspieltag der E-Junioren ist der Samstag um 14:00 Uhr.

3 Der Spielplan wird über das DFBnet sowie das Portal fussball.de bekannt gegeben. Auf etwaige Fehler und/oder Überschneidungen ist von den Vereinen unverzüglich hinzuweisen.

4 Die Verlegung eines Pflichtspieles soll von der zuständigen spielleitenden Stelle nur bei Vorliegen eines verbandsseitigen Interesses oder bei höherer Gewalt vorgenommen werden. Sind aus berechtigten Gründen Spielverlegungen erforderlich, sind diese spätestens 14 Tage vor dem geplanten Spieltermin online über das DFBnet zu beantragen. Der Verein, an den sich der Verlegungsantrag richtet, hat darauf innerhalb von sieben Tagen mit einer Zustimmung oder Ablehnung zu antworten. Sofern innerhalb von sieben Tagen keine Antwort erfolgt, gilt dies als Zustimmung. Die Verwaltungskosten nach § 24 JO für die Spielverlegung trägt der beantragende Verein. Spielverlegungsanträge für die jeweilige Spielrunde sind kostenfrei, sofern diese bis zum 1. Spieltag lt. Rahmenspielplan beantragt werden.

5 Am letzten Spieltag werden grundsätzlich alle Spiele zeitgleich ausgetragen. Verlegungen sind am letzten Spieltag nur zulässig, wenn davon weder Auf- noch Abstieg betroffen sind. Diese Spiele können nur vorverlegt werden.

4 - PLÄTZE UND SPIELKLEIDUNG

1 Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, **mindestens 20 Minuten** zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten. § 24 Abs. 1 SpO bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen gelten §§ 22 bis 25 SpO.

2 Eine Unbespielbarkeit im Sinne des § 28 Abs. 1 SpO liegt nur vor, wenn **alle** dem Heimverein (JSG: allen beteiligten Vereinen) am Spieltermin zur Verfügung stehenden, ordnungsgemäßen und zugelassenen Plätze nicht benutzbar sind oder voraussichtlich nicht benutzbar werden (Anhang 4 SpO bleibt unberührt). In diesem Fall sind unverzüglich (so früh wie möglich, spätestens bis zum Zeitpunkt des Spielbeginns) zu benachrichtigen:

a. Staffelleiter

b. der Schiedsrichter

c. der Gegner

Bei einem sich möglicherweise abzeichnenden Spielausfall sollte ein entscheidungsbefugter Vertreter des gastgebenden Vereins frühzeitig vor dem angesetzten Termin mit dem Staffelleiter, dem Gastverein und dem angesetzten Schiedsrichter in Verbindung treten und dabei die weitere Vorgehensweise abstimmen.

3 Für die Spielkleidung gelten § 21 SpO i.V.m. Anhang 8 SpO mit der Maßgabe, dass der Heimverein für unterschiedliche Spielkleidung sorgen muss. Sofern eine Unterscheidung der Spielkleidung nur durch Leibchen hergestellt werden kann, hat die Gastmannschaft die Leibchen anzuziehen.

5 - SPIELBERICHTE, EINSATZBERECHTIGUNG UND AUSWECHSLUNGEN

1 Für den Spielbericht gelten die allgemeinen Vorgaben des § 12 SpO.

2 Die Regelung des § 5 Abs. 5 JO findet auf Kreisebene keine Anwendung. Für alle auf Kreisebene spielenden Junioren gilt sowohl zum Ende der Qualifikationsrunde als auch zum Ende der Meisterschaftsrunde ausschließlich die reguläre Festspielregelung nach § 5 Abs. 2 ff. JO.

3 Nach dem Ende Qualifikationsrunde können nach § 5 Abs. 4 JO alle Junioren zu Beginn der Meisterschaftsrunde wieder in allen Mannschaften ihrer Altersklasse auf Kreisebene eingesetzt werden.

4 Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs der D-Juniorinnen können gemäß § 3 Abs. 10 JO bei den E-Junioren eingesetzt werden. Alle Mannschaften, welche diese Juniorinnen einsetzen, können weiterhin Kreismeister bzw. Staffelsieger werden.

5 Für Auswechslungen gilt § 17 JO mit der Maßgabe, dass die Anzahl der möglichen Einwechslungen unbegrenzt ist.

6 - PERSÖNLICHE STRAFEN

1 Für Spieler kommen Gelbe Karten, Zeitstrafen und Rote Karten zur Anwendung. Für Team-Offizielle kommen Gelbe Karten, Gelb-Rote Karten und Rote Karten zur Anwendung.

2 Für automatische Sperren und Sperrstrafen gelten die §§ 23, 24 JO in Verbindung mit §§ 47-56 SpO, einschließlich der Möglichkeit zur Einleitung von Sportgerichtsverfahren.

7 - SCHIEDSRICHTER

1 Offizielle Schiedsrichteransetzungen erfolgen bei den E-Junioren nicht. Der Schiedsrichter ist daher durch den jeweilige Heimverein zu stellen. Vorrangig sollten hierfür die Jungschiedsrichter des Heimvereins eingesetzt werden.

2 Sofern Kosten für Schiedsrichter anfallen, sind diese vom jeweiligen Heimverein zu tragen.

8 - SPORTGERICHT

1 Das zuständige Sportgericht für alle erstinstanzlichen Verfahren im Zusammenhang mit den Spielen und der Durchführung der E-Junioren (einschließlich der Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheide des KJA) ist das Kreissportgericht des NFV-Kreis Vechta (**KSG**).

2 Jede Anrufung des Sportgerichts hat ausschließlich über das vereinseigene DFBnet-Postfach direkt an den Vorsitzenden des Sportgerichts (vorname.nachname@nfv.evpost.de; *Link:* ***Kreissportgericht | NFV***) zu erfolgen.

9 - NEUEINTEILUNG, MEISTERSCHAFT, STAFFELSIEG

1 Nach Abschluss der Qualifikationsrunde:

a. Die ersten sechs Mannschaften der Kreisliga qualifizieren sich für die Rückrunde der Kreisliga, in der im Frühjahr 2026 in Hin- und Rückspielen der Kreismeister der E-Junioren der Saison 2025 / 2026 ermittelt wird.

b. Die verbleibenden Mannschaften der Kreisliga ab Platz 7 und alle Mannschaften der Kreisklassen werden zur Rückrunde anhand der Ergebnisse der Hinrunde neu in mehrere Kreisklassen durch den Spielleiter eingeteilt. Die Anzahl der gebildeten Klassen sowie die Spielplanung hinsichtlich einfacher Punktspielrunde oder Doppelrunde mit Hin- und Rückspiel hängt von den vorliegenden Mannschaftsmeldungen und den sich darauf ergebenden Staffelgrößen ab.

2 Nach Abschluss der Hauptrunde:

a. Die erstplatzierte Mannschaft der Kreisliga ist Kreismeister der E-Junioren der Saison 2025 / 2026.

b. Die erstplatzierte Mannschaft jeder gebildeten Kreisklasse wird zum Saisonende als Staffelsieger dieser Spielklasse ausgezeichnet.

10 - RECHTSMITTELBELEHRUNG

Bei Zweifeln an der Vereinbarkeit dieser Ausschreibung mit höherrangigem Recht kann von den betroffenen Vereinen das Kreissportgericht angerufen werden. Die Rechtsmittelfrist gemäß § 15 RuVO (Anrufung) beginnt mit dem Tag nach Veröffentlichung der Ausschreibung.

Ausschreibung Kreispokal A- bis D-JUNIOREN NFV Kreis Vechta

Zur Ermittlung der Kreispokalsieger der A- bis D-Junioren führt der Niedersächsische Fußballverband e.V. (**NFV**) im Spieljahr 2025 / 2026 unter Leitung des Kreisjugendausschusses *Vechta* (**KJA**) den Kreispokalwettbewerb durch.

Die Spiele im Kreispokalwettbewerb werden unter Geltung der offiziellen DFB-Fußball-Regeln, der Satzung und Ordnungen des NFV und des DFB sowie der nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.

1 - SPIELMODUS

1 Die A- bis D-Junioren werden entsprechend der Mannschaftsmeldungen durch die Vereine in den Pokalwettbewerb einsortiert und spielen in mehreren KO-Runden bis zum jeweiligen Finale den Kreispokalsieger ihrer Altersklasse aus.

2 Sofern Mannschaften aus verschiedenen Spielklassen gegeneinander spielen, hat die klassentiefere Mannschaft Heimrecht. Sofern Mannschaften derselben Spielklasse gegeneinander antreten, gilt in allen Runden außer dem Finale das Heimrecht laut Auslosung. Im Finale hat die Mannschaft Heimrecht, die am Halbfinaltermin lt. Ansetzung durch den Spielleiter in der Tabelle der jeweiligen Spielklasse niedriger platziert ist.

3 Hinsichtlich Mannschaftsstärke, Anwendung des Norweger-Modells und Platzaufbau geltenden alle Regelungen des Meisterschaftsspielbetriebs der jeweiligen Altersklasse entsprechend auch für den Kreispokalwettbewerb.

2 - TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

1 Vereine, die mit ihrer Mannschaft am Kreispokalwettbewerb teilnehmen wollen, müssen

a. die allgemeinen Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb des NFV erfüllen.

b. die höchste Mannschaft sein, die auf Kreisebene am Meisterschaftsspielbetrieb teilnimmt. Zweite Mannschaften und niedrigere Mannschaften können am Kreispokalwettbewerb nur teilnehmen, wenn die höheren Mannschaften am Meisterschaftsspielbetrieb auf Bezirks- oder Verbandsebene teilnehmen.

2 Mannschaften in Spielgemeinschaft („JSG“) werden nach § 11 JO zur Teilnahme zugelassen. Die Beantragung einer JSG erfolgt über die Mannschaftsmeldungen im DFBnet und gilt mit der entsprechenden Staffeleinteilung durch den Spielleiter als genehmigt.

3 Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat die Meldung der Mannschaft über das DFBnet im Vereinsmeldebogen innerhalb des dort angegebenen Meldezeitraums der Junioren zu erfolgen. Dort sind außerdem die Spielstätte(n) für Heimspiele, die Spielkleidung(en) und mindestens ein*e Team-Offizielle*r zu erfassen.

3 - SPIELPLÄNE, - TERMINE, -VERLEGUNGEN

1 Der Rahmenspielplan wird per Mail durch den Spielleiter bekanntgegeben.

2 Die Auslosung nachfolgender Runden erfolgt in der Regel erst nach Abschluss der vorhergehenden Runde durch Spielleiter. Die Auslosungen werden ebenfalls per Mail bekanntgegeben.

3 Der Spielplan wird über das DFBnet sowie das Portal fussball.de bekannt gegeben. Auf etwaige Fehler und/oder Überschneidungen ist von den Vereinen unverzüglich hinzuweisen.

4 Die Verlegung eines Pflichtspieles soll von der zuständigen spielleitenden Stelle nur bei Vorliegen eines verbandsseitigen Interesses oder bei höherer Gewalt vorgenommen werden. Sind aus berechtigten Gründen Spielverlegungen erforderlich, sind diese spätestens 14 Tage vor dem geplanten Spieltermin online über das DFBnet zu beantragen. Der Verein, an den sich der Verlegungsantrag richtet, hat darauf innerhalb von sieben Tagen mit einer Zustimmung oder Ablehnung zu antworten. Sofern innerhalb von sieben Tagen keine Antwort erfolgt, gilt dies als Zustimmung. Die Verwaltungskosten nach § 24 JO für die Spielverlegung trägt der beantragende Verein. Spielverlegungsanträge im Pokalwettbewerb sind immer kostenpflichtig.

5 Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Durchführung der nachfolgenden Runden können durch die Staffelleiter und den Spielleiter entsprechende Vorgaben erfolgen, bis wann ein Spiel der Pokalrunde spätestens durchgeführt sein muss.

4 - PLÄTZE UND SPIELKLEIDUNG

1 Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, **mindestens 20 Minuten** zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten. § 24 Abs. 1 SpO bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen gelten §§ 22 bis 25 SpO.

2 Eine Unbespielbarkeit im Sinne des § 28 Abs. 1 SpO liegt nur vor, wenn **alle** dem Heimverein (JSG: alle beteiligten Vereinen) am Spieltermin zur Verfügung stehenden, ordnungsgemäßen und zugelassenen Plätze nicht benutzbar sind oder voraussichtlich nicht benutzbar werden (Anhang 4 SpO bleibt unberührt). In diesem Fall sind unverzüglich (so früh wie möglich, spätestens bis zum Zeitpunkt des Spielbeginns) zu benachrichtigen:

a. Staffelleiter

b. der Schiedsrichter

c. der Gegner

Bei einem sich möglicherweise abzeichnenden Spielausfall sollte ein entscheidungsbefugter Vertreter des gastgebenden Vereins frühzeitig vor dem angesetzten Termin mit dem Staffelleiter, dem Gastverein und dem angesetzten Schiedsrichter in Verbindung treten und dabei die weitere Vorgehensweise abstimmen.

3 Für die Spielkleidung gelten § 21 SpO i.V.m. Anhang 8 SpO mit der Maßgabe, dass der Heimverein für unterschiedliche Spielkleidung sorgen muss. Sofern eine Unterscheidung der Spielkleidung nur durch Leibchen hergestellt werden kann, hat die Gastmannschaft die Leibchen anzuziehen.

5 - SPIELBERICHTE, EINSATZBERECHTIGUNG UND AUSWECHSLUNGEN

1 Für den Spielbericht gelten die allgemeinen Vorgaben des § 12 SpO.

2 Die Regelung des § 5 Abs. 5 JO findet auf Kreisebene keine Anwendung. Für alle auf Kreisebene spielenden Junioren gilt im gesamten Kreispokalwettbewerb ausschließlich die reguläre Festspielregelung nach § 5 Abs. 2 ff. JO. Dies gilt in der Rückrunde auch für die Mannschaften der Leistungsklasse im gemeinsamen Spielbetrieb der NFV-Kreise Vechta, Cloppenburg und Oldenburg-

Land/Delmenhorst. Für Junioren, die in Mannschaften ab der Bezirksebene aufwärts eingesetzt werden, findet § 5 Abs. 5 JO jedoch Anwendung.

3 Für Auswechslungen gilt § 17 JO mit der Maßgabe, dass die Anzahl der möglichen Einwechslungen unbegrenzt ist.

6 - PERSÖNLICHE STRAFEN

1 Für Spieler kommen Gelbe Karten, Zeitstrafen und Rote Karten zur Anwendung. Für Team-Offizielle kommen Gelbe Karten, Gelb-Rote Karten und Rote Karten zur Anwendung.

2 Für automatische Sperren und Sperrstrafen gelten die §§ 23, 24 JO in Verbindung mit §§ 47-56 SpO, einschließlich der Möglichkeit zur Einleitung von Sportgerichtsverfahren.

7 - SCHIEDSRICHTER

1 Schiedsrichteransetzungen erfolgen durch die Ansetzer des Kreisschiedsrichterausschusses. Aktuelle Kontaktdaten sind unter www.kreis-vechta.nfv.de > NFV-Kreis > Schiedsrichterausschuss veröffentlicht. *Link:* ***Kreisschiedsrichterausschuss | NFV***

2 Den Schiedsrichtern obliegt es, bei Bedarf erforderliche Anordnungen für die stets anzuwendende Begrüßungskultur (gemeinsames Auflaufen, Aufstellung, Team-Shakehands, Platzwahl) zu treffen. Die Mannschaften haben diesen Anordnungen Folge zu leisten.

3 Die Schiedsrichter rechnen ihre Aufwandsentschädigung direkt mit dem jeweiligen Heimverein ab. Die Spesenpoolung für Schiedsrichterkosten kann im Pokalwettbewerb aus technischen Gründen aktuell nicht zur Anwendung kommen.

4 Die Schiedsrichterkosten sind in allen Runden mit Ausnahme des Finales von beiden Mannschaften zu gleichen Teilen zu tragen. Sofern beim Finale Eintrittsgelder durch den Heimverein erhoben werden, sind die Schiedsrichterkosten von den Eintrittsgeldern abzuziehen und der verbleibende Betrag der Eintrittsgelder ist auf beide Mannschaften gleichmäßig zu verteilen. Sofern beim Finale keine Eintrittsgelder erhoben werden, sind die Schiedsrichterkosten in voller Höhe durch den Heimverein zu tragen.

5 Für die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls nach § 11 Abs. 2 SpO gilt der allgemeingültige Anhang zu sämtlichen Kreisausschreibungen des NFV-Kreis Vechta „Erfüllung des SR-Solls im NFV-Kreis Vechta“.

8 - SPORTGERICHT

1 Das zuständige Sportgericht für alle erstinstanzlichen Verfahren im Zusammenhang mit den Spielen und der Durchführung der A-Junioren (einschließlich der Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheide des KJA) ist das Kreissportgericht des NFV-Kreis Vechta (**KSG**).

2 Jede Anrufung des Sportgerichts hat ausschließlich über das vereinseigene DFBnet-Postfach direkt an den Vorsitzenden des Sportgerichts (vorname.nachname@nfv.evpost.de; *Link:* ***Kreissportgericht | NFV***) zu erfolgen.

9 - UNENTSCHIEDENER SPIELSTAND NACH ABPFIFF

Sofern das Spiel nach dem Abpfiff unentschieden steht, erfolgt ohne Durchführung einer Verlängerung umgehend ein Elfmeterschießen (D-Junioren: Achtmeterschießen). Das Elfmeterschießen (D-Junioren: Achtmeterschießen) ist nach den allgemeinen geltenden Fußballregeln mit zunächst fünf Schützen je Mannschaft durchzuführen, die nach erfolgter Wahl über die beginnende Mannschaft durch den Schiedsrichter abwechselnd antreten. Sofern der Spielstand nach diesen jeweils fünf Schützen weiterhin unentschieden steht, hat je Mannschaft ein sechster Schütze usw. im KO-Modus anzutreten, bis der Sieger ermittelt ist.

10 - RECHTSMITTELBELEHRUNG

Bei Zweifeln an der Vereinbarkeit dieser Ausschreibung mit höherrangigem Recht kann von den betroffenen Vereinen das Kreissportgericht angerufen werden. Die Rechtsmittelfrist gemäß § 15 RuVO (Anrufung) beginnt mit dem Tag nach Veröffentlichung der Ausschreibung.

Ausschreibung Relegation – A- bis C-Junioren

NFV Kreise Vechta, Cloppenburg und Oldenburg-Land/Delmenhorst

Zur Ermittlung der Winter-Aufsteiger in die Bezirksligen führt der Niedersächsische Fußballverband e.V. (**NFV**) nach der Hinrunde der Saison 2025 / 2026 unter Leitung des Kreisjugendausschusses *Vechta* (**KJA**) den Relegationswettbewerb der NFV-Kreise Vechta, Cloppenburg und Oldenburg-Land/Delmenhorst bei den A-, B- und C-Junioren durch.

Die Spiele werden unter Geltung der offiziellen DFB-Fußball-Regeln, der Satzung und Ordnungen des NFV und des DFB sowie der nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.

1 - SPIELMODUS

1 Die Mannschaften werden entsprechend den Teilnahmevoraussetzungen laut Ziffer 2 in einer gemeinsamen Relegationsgruppe pro Altersklasse bei den A-, B- und C-Junioren nach der Hinrunde der Saison 2025 / 2026 eingeteilt.

2 Die Teilnehmer der Spielklassen tragen in der Relegation 2025 Punktspiele in einfacher Runde ohne Rückspiele aus, sodass jede Mannschaft ein Heimspiel und ein Auswärtsspiel bestreitet. Die Platzierungen werden durch eine Punkte-Tabelle ermittelt.

Bei tabellarischer Punktgleichheit gilt abweichend von §§ 31, 32 SpO:

(1.) Direkter Vergleich

(2.) Tordifferenz

(3.) Anzahl der erzielten Tore

(4.) Ausgang des Elfmeterschießens der zwei Mannschaften, die nach (1.) – (3.) gleichstehen

(5.) separate Elfmeterschießen-Tabelle [gem. (1.) – (3.)] aller drei gleichstehenden Mannschaften

(6.) Losziehung durch den Vorsitzenden des Bezirksjugendausschusses

3 Die Elfmeterschießen für die vorstehenden Nummern (4.) bzw. (5.) werden vorsorglich (unabhängig vom regulären Spielausgang) unmittelbar nach jedem der angesetzten Spiele durchgeführt. Alle fünf Schützen pro Mannschaft müssen ihre Elfmeter durchführen, auch über die etwaige vorzeitige Entscheidung hinaus. Steht es nach zehn Schützen unentschieden, erfolgt eine Verlängerung des Elfmeterschießens gemäß DFB-Regeln (sechster Schütze muss ein neuer Schütze sein) bis zur Entscheidung. Maßgeblich ist jeweils das torgenaue Ergebnis des Elfmeterschießens (wg. (5.) i.V.m. (2.) und (3.)).

4 Nach Abschluss der Relegation werden die zwei Aufsteiger für die Bezirksligen nach Ziffer 9 ermittelt. Die verbleibende Mannschaft spielt in der Rückrunde zur Saison 2025 / 2026 in der Leistungsklasse der drei Kreise.

2 - TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

1 Vereine, die mit ihrer Mannschaft an der Relegation 2025 teilnehmen wollen, müssen

a. die allgemeinen Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb des NFV erfüllen.

b. sich sportlich in der Hinrunde im Spielbetrieb der drei Kreise entsprechend qualifizieren:

i. Kreis Vechta: Platz 1 der Hinrunde der Kreisliga

ii. Kreis Cloppenburg: Platz 1 der Hinrunde der Kreisliga

iii. Kreis Oldenburg-Land/Delmenhorst: Platz 1 der Hinrunde der Kreisliga

2 Verzichtet einer der drei Erstplatzierten auf die Relegationsteilnahme oder ist er nicht aufstiegsberechtigt, geht das Teilnahmerecht an der Relegation auf den Zweitplatzierten dieses Kreises über. Sofern auch der Zweitplatzierte dieses Kreises verzichtet oder nicht aufstiegsberechtigt ist, steigen die beiden Erstplatzierten der anderen beiden Kreise ohne Relegation direkt auf. Eine Teilnahme von Drittplatzierten und tiefer an der Relegation ist ausgeschlossen.

3 Fallen zwei Erstplatzierte durch Verzicht oder fehlende Aufstiegsberechtigung aus, steigt der dritte Erstplatzierte direkt auf. Der zweite Aufsteiger wird vorrangig durch ein Entscheidungsspiel, ansonsten (bei Verzicht oder fehlender Aufstiegsberechtigung) kampflos zwischen den Zweitplatzierten der anderen beiden Kreise ermittelt. Eine darüberhinausgehende Weitergabe des Teilnahme- bzw. Aufstiegsrechts ist ausgeschlossen.

4 Werden die zwei Aufstiegsplätze von den insgesamt sechs Erst- und Zweitplatzierten nicht wahrgenommen, vermindert sich die Anzahl der Absteiger aus der Bezirksliga entsprechend.

5 Mannschaften in Spielgemeinschaft („JSG“) werden nach § 11 JO zur Teilnahme zugelassen. Die Beantragung einer JSG erfolgt in den jeweils zuständigen Kreisen.

6 Im Vereinsmeldebogen im DFBnet sind die Spielstätte(n) für Heimspiele, die Spielkleidung(en) und mindestens ein*e Team-Offizielle*r zu erfassen.

3 - SPIELPLÄNE, - TERMINE, -VERLEGUNGEN

1 Der Rahmenspielplan wird per Mail durch die einzelnen Kreise bekanntgegeben.

2 Die Relegationsspiele finden nach Abschluss aller drei Kreisligen im November 2025 statt. Die Reihenfolge der auszutragenden Spiele wird wie folgt festgelegt:

(1.) NFV-Kreis Oldenburg-Land/Delmenhorst – NFV-Kreis Vechta

(2.) NFV-Kreis Cloppenburg – NFV-Kreis Oldenburg-Land/Delmenhorst

(3.) NFV-Kreis Vechta – NFV-Kreis Cloppenburg

3 Der Spielplan wird über das DFBnet sowie das Portal fussball.de bekannt gegeben. Auf etwaige Fehler und/oder Überschneidungen ist von den Vereinen unverzüglich hinzuweisen.

4 Eine Verlegung der Relegationsspiele ist nicht möglich, damit die rechtzeitige Durchführung und Beendigung der Relegation zur Ermittlung des Aufstiegs nach Ziffer 9 sichergestellt werden kann. Lediglich die Anstoßzeit der Relegationsspiele kann im Einvernehmen beider Vereine kostenfrei angepasst werden.

4 - PLÄTZE UND SPIELKLEIDUNG

1 Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, **mindestens 20 Minuten** zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten. § 24 Abs. 1 SpO bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen gelten §§ 22 bis 25 SpO.

2 Eine Unbespielbarkeit im Sinne des § 28 Abs. 1 SpO liegt nur vor, wenn **alle** dem Heimverein (JSG: allen beteiligten Vereinen) am Spieltermin zur Verfügung stehenden, ordnungsgemäßen und zugelassenen Plätze nicht benutzbar sind oder voraussichtlich nicht benutzbar werden (Anhang 4 SpO bleibt unberührt).

In diesem Fall sind unverzüglich (so früh wie möglich, spätestens bis zum Zeitpunkt des Spielbeginns) zu benachrichtigen:

a. Staffelleiter

b. der Schiedsrichter

c. der Gegner

Bei einem sich möglicherweise abzeichnenden Spielausfall sollte ein entscheidungsbefugter Vertreter des gastgebenden Vereins frühzeitig vor dem angesetzten Termin mit dem Staffelleiter, dem Gastverein und dem angesetzten Schiedsrichter in Verbindung treten und dabei die weitere Vorgehensweise abstimmen. Die Kreise behalten sich für diesen Fall ausdrücklich vor, dass auszutragende Spiel auf einen anderen, neutralen Platz (ggf. Kunstrasen) zu verlegen, damit die Relegation insgesamt ohne Zeitverzögerung ausgetragen werden kann.

3 Für die Spielkleidung gelten § 21 SpO i.V.m. Anhang 8 SpO mit der Maßgabe, dass der Heimverein für unterschiedliche Spielkleidung sorgen muss. Sofern eine Unterscheidung der Spielkleidung nur durch Leibchen hergestellt werden kann, hat die Gastmannschaft die Leibchen anzuziehen.

5 - SPIELBERICHTE, EINSATZBERECHTIGUNG UND AUSWECHSLUNGEN

1 Für den Spielbericht gelten die allgemeinen Vorgaben des § 12 SpO.

2 Für Auswechslungen gilt § 17 JO mit der Maßgabe, dass die Anzahl der möglichen Einwechslungen von fünf auf sieben Spieler erhöht wird.

6 - PERSÖNLICHE STRAFEN

1 Für Spieler kommen Gelbe Karten, Zeitstrafen und Rote Karten zur Anwendung. Für Team-Offizielle kommen Gelbe Karten, Gelb-Rote Karten und Rote Karten zur Anwendung.

2 Für automatische Sperren und Sperrstrafen gelten die §§ 23, 24 JO in Verbindung mit §§ 47-56 SpO, einschließlich der Möglichkeit zur Einleitung von Sportgerichtsverfahren.

3 Sperrstrafen aus dem laufenden Spielbetrieb der Kreisligen, die noch nicht vollständig abgeleistet worden sind, gelten auch in der Relegation weiter. Für die Einhaltung der Sperrstrafen sind die Vereine verantwortlich, insbesondere auch für den Fall, dass das DFBnet den betroffenen Spieler nicht als gesperrt in der Spielberechtigungsliste markiert.

7 - SCHIEDSRICHTER

1 Schiedsrichteransetzungen erfolgen durch die Ansetzer des Kreisschiedsrichterausschusses, der für die jeweilige Heimmannschaft zuständig ist. Aktuelle Kontaktdaten sind auf den jeweiligen Homepages der drei beteiligten Kreise zu finden. Die Schiedsrichter für die Spiele der Relegation werden als Gespann mit zwei Linienrichtern angesetzt.

2 Den Schiedsrichtern obliegt es, bei Bedarf erforderliche Anordnungen für die stets anzuwendende Begrüßungskultur (gemeinsames Auflaufen, Aufstellung, Team-Shakehands, Platzwahl) zu treffen. Die Mannschaften haben diesen Anordnungen Folge zu leisten.

3 Die Schiedsrichter rechnen ihre Aufwandsentschädigung direkt mit dem Heimverein ab. Die Spesenpoolung kommt nicht zur Anwendung. Eine Kostenerstattung der Schiedsrichterkosten durch den NFV oder die anderen an der Relegation teilnehmenden Vereine erfolgt nicht, da jeder Verein genau ein Heimspiel auszurichten hat und somit eine annähernd gleiche Kostenverteilung gewährleistet ist.

4 Für die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls nach § 11 Abs. 2 SpO die jeweiligen Bestimmungen der einzelnen Kreise.

8 - SPORTGERICHT

1 Das zuständige Sportgericht für alle erstinstanzlichen Verfahren im Zusammenhang mit den Spielen und der Durchführung des gemeinsamen Spielbetriebs (einschließlich der Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheide des KJA) ist das Kreissportgericht des NFV-Kreis Vechta (**KSG**). Die Zusammensetzung des Sportgerichts erfolgt dabei unter dem Vorsitz aus dem NFV-Kreis Vechta und jeweils einem Beisitzer aus den Sportgerichten der NFV-Kreise Cloppenburg und Oldenburg-Land/Delmenhorst.

2 Jede Anrufung des Sportgerichts hat ausschließlich über das vereinseigene DFBnet-Postfach direkt an den Vorsitzenden des Sportgerichts des Kreises Vechta (vorname.nachname@nfv.evpost.de; *Link: **Kreissportgericht | NFV***) zu erfolgen.

9 - AUF- UND ABSTIEG

1 Nach Abschluss der Rückrunde:

a. Die laut Ziffer 1 auf den Plätzen 1 und 2 stehenden Mannschaften sind unabhängig von ihrer Kreiszugehörigkeit die Regel-Aufsteiger in die Bezirksligen im Winter der Saison 2025 / 2026. Ein Verzicht auf den Aufstieg kann nach dem Beginn der Relegation nicht mehr erklärt werden. Sofern vor Beginn der Relegation auf eine Teilnahme verzichtet wird, wird entsprechend der Regelungen nach Ziffer 2 verfahren.

10 - RECHTSMITTELBELEHRUNG

Bei Zweifeln an der Vereinbarkeit dieser Ausschreibung mit höherrangigem Recht kann von den betroffenen Vereinen das Kreissportgericht angerufen werden. Die Rechtsmittelfrist gemäß § 15 RuVO (Anrufung) beginnt mit dem Tag nach Veröffentlichung der Ausschreibung.

Ausschreibung gemeinsamer Spielbetrieb – A- bis C-Junioren

NFV Kreise Vechta, Cloppenburg und Oldenburg-Land/Delmenhorst

Zur Ermittlung der Aufsteiger in die Bezirksligen und der jeweiligen Kreismeister führt der Niedersächsische Fußballverband e.V. (**NFV**) in der Rückrunde der Saison 2025 / 2026 unter Leitung des Kreisjugendausschusses *Vechta* (**KJA**) den Meisterschaftswettbewerb der Leistungsklasse 2026 der NFV-Kreise Vechta, Cloppenburg und Oldenburg-Land/Delmenhorst bei den A-, B- und C-Junioren durch.

Die Spiele werden unter Geltung der offiziellen DFB-Fußball-Regeln, der Satzung und Ordnungen des NFV und des DFB sowie der nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.

1 - SPIELMODUS

1 Die Mannschaften werden entsprechend den Teilnahmevoraussetzungen laut Ziffer 2 in einer gemeinsamen Leistungsklasse pro Altersklasse bei den A-, B- und C-Junioren für die Rückrunde der Saison 2025 / 2026 eingeteilt.

2 Die Teilnehmer der Spielklassen tragen in der Rückrunde im Frühjahr 2026 bis zum Ende der Saison 2025 / 2026 Punktspiele in einfacher Runde ohne Rückspiele aus. Die Platzierungen werden durch eine Punkte-Tabelle ermittelt (§§ 31, 32 SpO).

3 Nach Abschluss der Rückrunde werden die Aufsteiger für die Bezirksligen nach Ziffer 9 ermittelt. Die verbleibenden Mannschaften wechseln zur Saison 2026 / 2027 wieder in ihren jeweiligen Heimatkreis.

2 - TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

1 Vereine, die mit ihrer Mannschaft an der Leistungsklasse 2026 teilnehmen wollen, müssen

a. die allgemeinen Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb des NFV erfüllen.

b. sich sportlich in der Hinrunde im Spielbetrieb der drei Kreise entsprechend qualifizieren:

i. Kreis Vechta: Platz 1 bis 4 der Kreisliga in der Hinrunde

ii. Kreis Cloppenburg: Platz 1 bis 4 der Kreisliga in der Hinrunde

iii. Kreis Oldenburg-Land/Delmenhorst: Platz 1 und 2 der Kreisliga in der Hinrunde

2 Von den unter Punkt 1 b genannten zehn Mannschaften nehmen die beiden Sieger der Relegation (siehe gesonderte Ausschreibung) am Ende der Hinrunde 2025 nicht an der Leistungsklasse 2026 teil, weil diese Mannschaften bereits zum Jahreswechsel der Saison 2025 / 2026 in die Bezirksligen aufsteigen.

3 Mannschaften in Spielgemeinschaft („JSG“) werden nach § 11 JO zur Teilnahme zugelassen. Die Beantragung einer JSG erfolgt in den jeweils zuständigen Kreisen.

4 Im Vereinsmeldebogen im DFBnet sind die Spielstätte(n) für Heimspiele, die Spielkleidung(en) und mindestens ein*e Team-Offizielle*r zu erfassen.

3 - SPIELPLÄNE, - TERMINE, -VERLEGUNGEN

1 Der Rahmenspielplan wird per Mail durch die einzelnen Kreise bekanntgegeben.

2 Regelspieltag aller Altersklassen ist der Samstag; die grundsätzliche Anstoßzeit der A-Junioren und B-Junioren ist um 16:30 Uhr, bei den C-Junioren um 15:00 Uhr.

3 Der Spielplan wird über das DFBnet sowie das Portal fussball.de bekannt gegeben. Auf etwaige Fehler und/oder Überschneidungen ist von den Vereinen unverzüglich hinzuweisen.

4 Die Verlegung eines Pflichtspieles soll von der zuständigen spielleitenden Stelle nur bei Vorliegen eines verbandsseitigen Interesses oder bei höherer Gewalt vorgenommen werden. Sind aus berechtigten Gründen Spielverlegungen erforderlich, sind diese spätestens 14 Tage vor dem geplanten Spieltermin online über das DFBnet zu beantragen. Der Verein, an den sich der Verlegungsantrag richtet, hat darauf innerhalb von sieben Tagen mit einer Zustimmung oder Ablehnung zu antworten. Sofern innerhalb von sieben Tagen keine Antwort erfolgt, gilt dies als Zustimmung. Die Verwaltungskosten nach § 24 JO für die Spielverlegung trägt der beantragende Verein. Spielverlegungsanträge für die jeweilige Spielrunde sind kostenfrei, sofern diese bis zum 1. Spieltag lt. Rahmenspielplan beantragt werden.

5 Am letzten Spieltag werden grundsätzlich alle Spiele zeitgleich ausgetragen. Verlegungen sind am letzten Spieltag nur zulässig, wenn davon weder Aufstieg noch Abstieg betroffen sind. Diese Spiele können nur vorverlegt werden.

4 - PLÄTZE UND SPIELKLEIDUNG

1 Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, **mindestens 20 Minuten** zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten. § 24 Abs. 1 SpO bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen gelten §§ 22 bis 25 SpO.

2 Eine Unbespielbarkeit im Sinne des § 28 Abs. 1 SpO liegt nur vor, wenn **alle** dem Heimverein (JSG: allen beteiligten Vereinen) am Spieltermin zur Verfügung stehenden, ordnungsgemäßen und zugelassenen Plätze nicht benutzbar sind oder voraussichtlich nicht benutzbar werden (Anhang 4 SpO bleibt unberührt).

In diesem Fall sind unverzüglich (so früh wie möglich, spätestens bis zum Zeitpunkt des Spielbeginns) zu benachrichtigen:

a. Staffelleiter

b. der Schiedsrichter

c. der Gegner

Bei einem sich möglicherweise abzeichnenden Spielausfall sollte ein entscheidungsbefugter Vertreter des gastgebenden Vereins frühzeitig vor dem angesetzten Termin mit dem Staffelleiter, dem Gastverein und dem angesetzten Schiedsrichter in Verbindung treten und dabei die weitere Vorgehensweise abstimmen.

3 Für die Spielkleidung gelten § 21 SpO i.V.m. Anhang 8 SpO mit der Maßgabe, dass der Heimverein für unterschiedliche Spielkleidung sorgen muss. Sofern eine Unterscheidung der Spielkleidung nur durch Leibchen hergestellt werden kann, hat die Gastmannschaft die Leibchen anzuziehen.

5 - SPIELBERICHTE, EINSATZBERECHTIGUNG UND AUSWECHSLUNGEN

1 Für den Spielbericht gelten die allgemeinen Vorgaben des § 12 SpO.

2 Für Auswechslungen gilt § 17 JO mit der Maßgabe, dass die Anzahl der möglichen Einwechslungen von fünf auf sieben Spieler erhöht wird.

6 - PERSÖNLICHE STRAFEN

1 Für Spieler kommen Gelbe Karten, Zeitstrafen und Rote Karten zur Anwendung. Für Team-Offizielle kommen Gelbe Karten, Gelb-Rote Karten und Rote Karten zur Anwendung.

2 Für automatische Sperren und Sperrstrafen gelten die §§ 23, 24 JO in Verbindung mit §§ 47-56 SpO, einschließlich der Möglichkeit zur Einleitung von Sportgerichtsverfahren.

7 - SCHIEDSRICHTER

1 Schiedsrichteransetzungen erfolgen durch die Ansetzer des Kreisschiedsrichterausschusses, der für die jeweilige Heimmannschaft zuständig ist. Aktuelle Kontaktdaten sind auf den jeweiligen Homepages der drei beteiligten Kreise zu finden.

2 Den Schiedsrichtern obliegt es, bei Bedarf erforderliche Anordnungen für die stets anzuwendende Begrüßungskultur (gemeinsames Auflaufen, Aufstellung, Team-Shakehands, Platzwahl) zu treffen. Die Mannschaften haben diesen Anordnungen Folge zu leisten.

3 Die Schiedsrichter rechnen ihre Aufwandsentschädigung direkt mit dem NFV ab („Spesenpoolung“). Die SR-Gesamtkosten der einzelnen Spielklassen werden auf die Teilnehmer zu gleichen Teilen umgelegt. Der NFV wird zur Deckung der Kosten bereits unterjährige Abschlagszahlungen einziehen.

4 Für die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls nach § 11 Abs. 2 SpO die jeweiligen Bestimmungen der einzelnen Kreise.

8 - SPORTGERICHT

1 Das zuständige Sportgericht für alle erstinstanzlichen Verfahren im Zusammenhang mit den Spielen und der Durchführung des gemeinsamen Spielbetriebs (einschließlich der Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheide des KJA) ist das Kreissportgericht des NFV-Kreis Vechta (**KSG**). Die Zusammensetzung des Sportgerichts erfolgt dabei unter dem Vorsitz aus dem NFV-Kreis Vechta und jeweils einem Beisitzer aus den Sportgerichten der NFV-Kreise Cloppenburg und Oldenburg-Land/Delmenhorst.

2 Jede Anrufung des Sportgerichts hat ausschließlich über das vereinseigene DFBnet-Postfach direkt an den Vorsitzenden des Sportgerichts des Kreises Vechta (vorname.nachname@nfv.evpost.de; *Link: **Kreissportgericht | NFV***) zu erfolgen.

9 - MEISTER, AUF- UND ABSTIEG

1 Nach Abschluss der Rückrunde:

a. Die jeweils auf den Plätzen 1 und 2 stehenden Mannschaften sind unabhängig von ihrer Kreiszugehörigkeit die Regel-Aufsteiger in die Bezirksligen zur Saison 2026 / 2027. Sofern Mannschaften auf den Plätzen 1 oder 2 nicht aufstiegsberechtigt sein sollten oder auf den Aufstieg verzichten, geht das Aufstiegsrecht auf die nächstplatzierte Mannschaft über, maximal aber bis Platz 5. Sofern sich keine zwei Aufsteiger nach diesen Grundsätzen ermitteln lassen, reduziert sich die Anzahl der Absteiger aus den Bezirksligen entsprechend.

b. Die jeweils bestplatzierte Mannschaft der drei beteiligten NFV-Kreise ist der Kreismeister in der jeweiligen Altersklasse für diesen NFV-Kreis, unabhängig von der tatsächlich erreichten Platzierung. Die Auszeichnung als Kreismeister obliegt dabei jeweils dem Heimatkreis.

10 - RECHTSMITTELBELEHRUNG

Bei Zweifeln an der Vereinbarkeit dieser Ausschreibung mit höherrangigem Recht kann von den betroffenen Vereinen das Kreissportgericht angerufen werden. Die Rechtsmittelfrist gemäß § 15 RuVO (Anrufung) beginnt mit dem Tag nach Veröffentlichung der Ausschreibung.